

Beilage 1436

Zur Beilage 894.

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff:

Kurze Anfrage Nr. 49.

Ms. Ergebnis der Ermittlungen, die über das Verhalten der Frau Mathilde Ludendorff und ihrer Anhängerin durchgeföhrt wurden, darf ich folgendes mitteilen:

1. Das Spruchkammerverfahren gegen Frau Ludendorff ist bei der Spruchkammer Starnberg anhängig. Frau Ludendorff ist formal in keiner Weise belastet. Sie war weder Mitglied der Partei noch einer Gliederung oder eines angeschlossenen Verbandes. Eine Belastung im Sinne des Befreiungsgesetzes wird darin erblickt, daß sie durch Wort und Schrift Rassenhaß gepredigt und gefördert hat, und daß sie dadurch die Gewaltherrschaft der NSDAP wesentlich unterstützte.

Da eine formale Belastung nicht vorliegt, fällt Frau Ludendorff nicht unter die Beschäftigungsverbote des Befreiungsgesetzes. Es ist bisher nach Auffassung des Staatsministeriums für Sonderaufgaben kein Vorgang bekannt geworden, der eine hinreichende Grundlage für die Verhängung eines Beschäftigungs- und Tätigkeitsverbotes nach Art. 40 des Befreiungsgesetzes geboten hätte.

2. Der Bund für Gotteserkenntnis hat am 30. September 1946 beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit angemeldet. Die Behandlung der Anmeldung wurde bis zur Durchführung des Spruchkammerverfahrens gegen Frau Mathilde Ludendorff zurückgestellt. Die eingezogenen Erkundigungen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Bund tatsächlich seine Tätigkeit in Wort und Schrift wieder aufgenommen hat. Bei der Kranzniederlegung am Grab Ludendorffs am 24. März 1947 und bei der Feier anlässlich des 70. Geburtstages von Frau Ludendorff ist der Bund nicht hervorgetreten.
3. Das Amt der Militärregierung für Bayern hat in einem Schreiben vom 7. Mai 1948 an Herrn Staatskommissar Dr. Luerbach bezüglich der Ludendorff-Bewegung folgendes mitgeteilt:

„Die Militärregierung lizenziert keinerlei religiöse oder ethisch-philosophische Gruppen. Sie hat daher die Ludendorff-Gruppe niemals lizenziert. Es steht im Widerspruch zu den Vorschriften der Militärregierung, das Bestehen irgendwelcher religiöser Gruppen zu verbieten, es sei denn, daß sie nationalstischer oder militaristischer Art sind.

Mitglieder einer religiösen Gruppe sind jedoch nicht gegen Bestrafung immun, wenn sie in die Rechte anderer eingreifen. Eine solche Maßnahme wird individuell, und nicht gegen eine Gruppe als Ganzes getroffen. Diese Debatte über die Ludendorff-Gruppe ist akademischer Natur, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie in Bayern arbeitet.“

Vom Ausgang des Spruchkammerverfahrens gegen Frau Ludendorff wird es abhängen, ob die Ludendorff-Bewegung wieder hervortreten kann oder nicht. Im Augenblick sehen die zuständigen Ministerien weder eine Veranlassung noch eine Möglichkeit, gegen die Anhängerin der Frau Ludendorff vorzugehen. Sollte sie ihre bisherige Zurückhaltung aufgeben, so werden von der Staatsregierung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die möglichen und erforderlichen Maßnahmen unverzüglich ergriffen werden.

München, den 14. Mai 1948.

(gez.) Dr. Ghard,
Bayerischer Ministerpräsident.